



Entwässerung

Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR
Industriestraße 70
55120 Mainz

Zurück an den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR
mit der Post oder per Fax oder E-Mail:

Telefax: 06131 9715-139

E-Mail: wirtschaftsbetrieb.entgelte@stadt.mainz.de

Zwischenzähleranmeldung für nicht der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführte Frischwassermengen zur Ermäßigung der Schmutzwassergebühr

Grundstück	Leistungsobjekt-Nummer
Name Abgabeschuldner	Debitor-Nummer

Zählernummer	Geeicht bis	Zählerstand
Zählerstandort	Datum Zählereinbau	

_____ Zwischenzähler wurde/n installiert. (Bei mehr als einem Zwischenzähler siehe zweite Seite.)

Hinweise

Bei einem geeichten Zwischenzähler (sog. Gartenwasserzähler) handelt es sich um einen privaten Zähler. Der Einbau in die zur Außenzapfstelle führende Leitung hat auf Veranlassung des Grundstückseigentümers und auf dessen Kosten fachgemäß zu erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit, den Zähler an der Außenzapfstelle (Zapfhahnzähler) aufzuschrauben. Vor Inbetriebnahme ist der Zähler beim Wirtschaftsbetrieb Mainz anzuzeigen.

Der geeichte Zwischenzähler ist so anzubringen, dass ausschließlich die Wassermengen, welche nicht der Kanalisation zugeleitet werden, gemessen werden.

Der Zählerstand ist jährlich, auch bei einem Nullverbrauch, innerhalb eines Monats nach Ende des betreffenden Erhebungszeitraums, beim Wirtschaftsbetrieb Mainz, schriftlich zu melden. Konkret bedeutet dies, innerhalb eines Monats nach der Ablesung des Trinkwasserzählers. Verspätet eingehende Zählerstandmeldungen werden entsprechend der gültigen Satzung nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Eichfrist muss dieser Zähler gewechselt werden, damit weiterhin eine Berücksichtigung der darüber gemessenen Wassermengen erfolgen kann. Dieser Wechsel ist dem Wirtschaftsbetrieb Mainz anzuzeigen.

Ich/wir habe/n die Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ich/wir versichere/n, dass ich/wir die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe/n.

Mir/uns ist bekannt, dass meine/unsere Angaben vor Ort überprüft werden können.

Ort Datum	Unterschrift
Telefon (tagsüber)	
E-Mail	



Bitte von Seite 1 übertragen:

Grundstück	Leistungsobjekt-Nummer
Name Abgabeschuldner	Debitor-Nummer

Zwischenzähler 2 bis 6

Zählernummer	Geeicht bis	Zählerstand
Zählerstandort	Datum Zählereinbau	

Zählernummer	Geeicht bis	Zählerstand
Zählerstandort	Datum Zählereinbau	

Zählernummer	Geeicht bis	Zählerstand
Zählerstandort	Datum Zählereinbau	

Zählernummer	Geeicht bis	Zählerstand
Zählerstandort	Datum Zählereinbau	

Zählernummer	Geeicht bis	Zählerstand
Zählerstandort	Datum Zählereinbau	

Ort Datum	Unterschrift
-------------	--------------

Telefon (tagsüber)	E-Mail
--------------------	--------



Merkblatt Zwischenzähler für die Gartenbewässerung

Wenn Sie – gerade in den Sommermonaten – neben Regenwasser auch mit Trinkwasser Ihren Garten bewässern, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Reduzierung Ihrer Schmutzwassergebühr beantragen. Die Wassermenge, welche Sie zur Bewässerung des Gartens verbraucht haben, wird nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Kanalisation) zugeführt. Auf Antrag und Nachweis kann diese Wassermenge bei der Berechnung Ihrer Schmutzwassergebühr außen vorgelassen werden und so zu einer Reduzierung Ihrer Schmutzwassergebühr führen.

Montage eines Zwischenzählers für die Gartenbewässerung

Die Messung dieser nicht eingeleiteten Wassermengen muss über einen geeichten Zwischenzähler erfolgen. Bei einem geeichten Zwischenzähler (sogenannter Gartenwasserzähler) handelt es sich um einen privaten Zähler. Der Einbau in die zur Außenzapfstelle führende Leitung hat auf Veranlassung des Grundstückseigentümers und auf dessen Kosten fachgemäß zu erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit, den Zähler an der Außenzapfstelle (Zapfhahnzähler) aufzuschrauben. Der geeichte Zwischenzähler ist so anzubringen, dass ausschließlich die Wassermengen, welche nicht der Kanalisation zugeleitet werden, gemessen werden.

Anmeldung eines Zwischenzählers für die Gartenbewässerung

Vor Inbetriebnahme ist der Zähler beim Wirtschaftsbetrieb Mainz anzuzeigen bzw. anzumelden. Hierzu verwenden Sie bitte das Formular auf unserer Homepage www.wirtschaftsbetrieb.mainz.de. Sie können das Formular auch telefonisch bei uns anfordern (06131 9715130). Sofern die Möglichkeit besteht, ist dem Formular ein Foto des Zählers beizufügen. Wir behalten uns vor, die Anmeldung durch eine Zwischenzählerabnahme vor Ort zu überprüfen.

Zählerstand

Melden Sie uns den Zählerstand des Zwischenzählers für die Gartenbewässerung jährlich. Nur so ist es möglich, für den entsprechenden Abrechnungszeitraum einen Verbrauch zu ermitteln.

Zeitpunkt ist die Ablesung des Trinkwasserzählers. Ab diesem Tag haben Sie einen Monat Zeit, den Zählerstand des Zwischenzählers für die Gartenbewässerung an uns zu melden.

Zählerwechsel und Eichfrist

Nach Ablauf der Eichfrist (in der Regel nach 6 Jahren) muss der Zwischenzähler gewechselt werden. Dieser Wechsel ist dem Wirtschaftsbetrieb Mainz anzuzeigen. Nur so ist es weiterhin möglich, eine Berücksichtigung der darüber gemessenen Wassermengen gegeben.

Wichtiger Hinweis für Poolbesitzer

Bitte beachten Sie, dass der Zwischenzähler lediglich für die Gartenbewässerung genutzt werden darf. „Poolwasser“ ist nach der Benutzung durch die Verwendung von verschiedenen Pflegeprodukten (Chlor, pH-Wert-Korrektur, Verhinderung von Algenbildung, etc.) und weiteren Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Staub-, Sporen-, Insekten-, Pflanzeneinträge, Haare, Hautschuppen etc. Schmutzwasser gem. § 54 Wasserhaushaltsgesetz.

Die Entleerung muss über den Schmutzwasserkanal erfolgen und kann somit nicht mit dem Wasser für die Gartenbewässerung ermäßigt werden.

Sofern dieses Wasser zur Versickerung in den Garten geleitet werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Untere Wasserbehörde. Erst nach Vorlage einer solchen Erlaubnis, besteht die Möglichkeit, auch diese Wassermenge über den Zwischenzähler nachzuweisen.